

# **Satzung des Vereins „Henastoibande – für mehr Menschlichkeit und sozialen Aufbau e.V.“**

## **§ 1. Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Henastoibande – für mehr Menschlichkeit und sozialen Aufbau e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in der Marktgemeinde Teisendorf, Postleitzahl 83317.

## **§ 2. Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Registernummer VR 200397 eingetragen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Für den Zeitraum vom 02. Februar 2008 bis zum 30.06.2008 bildet der Verein ein Rumpfwirtschaftsjahr.

## **§ 3. Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Entwicklungshilfe. Zweck des Vereins ist es auch, Menschen die in Bedrängnis geraten sind, konkrete Hilfen zu bieten, mit dem Ziel, ein weitgehend selbstbestimmtes Leben führen zu können. Getragen ist dieses Engagement durch eine ganzheitliche, das Leben achtende soziale Wertvorstellung.
- (3) Der Zweck des Vereins erstreckt sich auch auf die Beschaffung von finanziellen Mitteln für gemeinnützige Organisationen welche die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Entwicklungshilfe fördern. Der Verein wird für diesen Teilzweckbereich insoweit als Spendensammelverein tätig.
- (4) Die genannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von unterschiedlichsten Hilfsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen. Die Mittelbeschaffung soll mehrheitlich über gezielte Spendenaktionen im Inland sowie der Festlegung von Mitgliedsbeiträgen erfolgen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslage können erstattet werden.

#### **§ 4. Eintragungen in das Vereinsregister**

- (1) Eintragungen im Vereinsregister werden vom Vorstandsvorsitzenden in eigener Verantwortung durchgeführt. Kraft Mitgliederbeschluss ist er hierzu ermächtigt. Er vertritt insoweit den Verein alleine.

#### **§ 5. Mitgliedschaft und Organe des Vereins**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die in der Lage ist durch aktive Mitarbeit oder in Form eines jährlichen Mitgliederbeitrages einen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes zu leisten und die die Satzung des Vereins anerkennt. Nicht voll Geschäftsfähige erreichen die Mitgliedschaft durch schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Zum Eintritt in den Verein gibt das zukünftige Mitglied eine schriftliche Beitrittserklärung bei der Vorstandschaft ab, für die ein Vordruck bei der Vorstandschaft vorliegt.
- (3) Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch
  - a. Erklärung des Austritts, die schriftlich erfolgen muss,
  - b. Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Aktives Mitglied ist, wer sich durch aktive Mitarbeit in Form von Organisation und Durchführung an der Erfüllung des Vereinszweckes (siehe § 3) beteiligt. Darüber hinaus kann ein aktives Mitglied freiwillig einen selbst gewählten, jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrag zahlen, muss dies jedoch nicht.
- (6) Passives Mitglied ist, wer sich in Form von Zahlung(en) eines selbst gewählten, jährlichen oder halbjährlichen zu leistenden Mitgliederbeitrages an der Erfüllung des Vereinszweckes (§ 3) beteiligt. Das passive Mitglied wird ins Vereinsmitgliederregister aufgenommen, erhält darüber hinaus jedoch keine Rechte und Pflichten, insbesondere weder Sitz- noch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Verein besteht aus Vorstand und Mitgliederversammlung.

#### **§ 6. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden (=Vorstandsvorsitzende/r), dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der KassenwartIn und den SchriftführerInnen.
- (2) Der/die KassenwartIn verwaltet die Finanzen und das Vermögen des Vereins. Dabei unterliegt er einer ordnungsgemäßen, korrekten und transparenten Kassenführung.
- (3) Der/die SchriftführerIn protokolliert die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er/Sie verfasst über die vom Verein durchgeführten Aktionen und Veranstaltungen Berichte, die der Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Für die Wahl des Schriftführers gilt § 6 Absatz 7 und Absatz 8 entsprechend; Die Berufung ist in jedem Fall dem Vorstand vorbehalten.
- (4) Die weitere Geschäftsverteilung bestimmen die Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein organisatorisch und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (7) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede/n Kandidat/in in einem getrennten Wahlgang. Änderungen im Wahlmodus können von der Mitgliederversammlung nur einstimmig beschlossen werden, auf Antrag. Übersteigt die Zahl der KandidatInnen die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als drei Kandidaten muss eine Stichwahl zwischen den beiden erstplatzierten KandidatInnen stattfinden.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen. Bis zur Wahl ist der verbleibende Vorstand zur Berufung eines weiteren Vorstands ermächtigt.
- (11) Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden. Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Jahr und nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.
- (12) Die Vorstandssitzungen werden schriftlich festgehalten und sind öffentlich. Im Falle ordnungsgemäßen Amtwaltens erhält jedes Vorstandmitglied einen Anspruch auf Entlastung.
- (13) Die Vorstandssitzungen werden schriftlich festgehalten und sind öffentlich.
- (14) Im Falle ordnungsgemäßen Amtwaltens erhält jedes Vorstandmitglied einen Anspruch auf Entlastung.

## **§ 7. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das Arbeitsprogramm.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts durch den Vorstand
  - b. Entgegennahme des Kassenberichts durch den Kassenwart
  - c. Wahl und Entlassung des Vorstands
  - d. Entlastung des Vorstands
  - e. Satzungsänderungen
  - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird vom Vorstandsvorsitzenden per E-Mail bis spätestens 3 Wochen vor Stattfinden geladen. Erfolgt auf die Ladungsmail keine in der Form unabhängige Termin-Bestätigung, wird das Mitglied bis 2 Wochen vor Stattfinden schriftlich geladen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es mindestens  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt.
- (7) Die Tagesordnungspunkte werden in der Einladung bekannt gegeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ruft der Vorstand diese erneut ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist

unzulässig.

- (10) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (11) Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Vereins.
- (12) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie einem Mitglied, das auf der Versammlung anwesend war, unterzeichnet.

### **§ 8. Änderung des Vereinszweckes und Auflösen des Vereins**

- (1) Der Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Eine Änderung des Zweckes kann nur mit einer absoluten Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinn des § 26 BGB die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren, sie werden vom Vorstand als solche benannt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke, soweit nach der Liquidation noch Vereinsvermögen vorhanden ist, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Haus der Jugend – Verein zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Freilassing e. V.“, das er ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 9. In-Kraft Treten**

- (1) Diese Satzung ändert die bestehende Gründungssatzung und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Freilassing, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Catranici Andrada (1. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
Hogger, Reinhard (2. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
Aicher, Simone (3. Vorsitzender)